

Vollzug der Wassergesetze;

Überschwemmungsgebiet des geplanten Flutpolders im Bereich der Gemarkungen Riedheim und Leipheim (Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg) und der Gemarkung Nersingen (Gemeinde Nersingen, Landkreis Neu-Ulm)

Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes - vorläufige Sicherung -

Zum Schutz vor Hochwasser der Donau hat die Bayer. Staatsregierung ein Konzept erarbeitet, das den Bau von mehreren Hochwasserpoldern vorsieht. Für den in diesem Zusammenhang geplanten Flutpolder im Bereich der Stadt Leipheim (Landkreis Günzburg) und der Gemeinde Nersingen (Landkreis Neu-Ulm) wurde das beanspruchte Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ermittelt.

Nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - sind die Länder verpflichtet, die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG, Art. 46 Abs. 3 S. 1 und Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG -).

In den anliegenden Übersichtsplänen (unmaßstäblich) ist das Gebiet zur Orientierung grob dargestellt. Der vorläufigen Sicherung liegen farbige Detailkarten des beanspruchten Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1:2.500 sowie eine farbige Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 zugrunde. Diese können im Landratsamt Günzburg, im Landratsamt Neu-Ulm und in den Gemeindeverwaltungen Leipheim und Nersingen während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de eingesehen werden.

Hinweis: In den Karten ist berücksichtigt, dass ein Teil der Fläche bereits als amtliches Überschwemmungsgebiet der Donau ausgewiesen ist. Diese Teilflächen sind in den Karten gesondert dargestellt und fallen nicht unter die vorläufige Sicherung. Es gelten hier weiterhin die jeweiligen Vorschriften im amtlichen Überschwemmungsgebiet.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die in den oben genannten farbigen Karten als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (Flutpolder)“ dargestellten Flächen als „vorläufig gesicherte Gebiete“ im Sinne des § 78 Abs. 1 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des oben genannten Flutpolders ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG - untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes.

Die in § 78 Abs. 1 Nr. 3 - 9 WHG genannten Maßnahmen sind von dem Verbot ausgenommen.

Hinweis: Für den späteren Bau des Polders ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich, bei dem die Öffentlichkeit beteiligt wird. Das Planfeststellungsverfahren ist nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung. Diese vorläufige Sicherung soll lediglich die beanspruchte Fläche vor baulichen Eingriffen schützen.

Hinweis:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Günzburg, den 13.4.2015

Hafner
Landrat